

BGer 7B_967/2023 vom 31. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_967_2023

FR: TF 7B_967/2023 du 31 janvier 2024

IT: TF 7B_967/2023 del 31 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Am 22. August 2023 nahm die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich eine Untersuchung gegen B._____, C._____ sowie D._____ wegen Betrugs nicht an die Hand. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 7. September 2023 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Dieses trat mit Beschluss vom 19. Oktober 2023 nicht auf die Beschwerde ein, da diese nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht worden war. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Strafsachen vom 22. November 2023 (eingegangen am 7. Dezember 2023) ans Bundesgericht.

E. 2

Der als Gerichtsurkunde versandte Beschluss des Obergerichts vom 19. Oktober 2023 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 27. Oktober 2023 am Schalter in 8048 Zürich Altstetten zugestellt. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 28. Oktober 2023 zu laufen und endete am 27. November 2023. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 27. November 2023 beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein müssen (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde wurde indes erst am 6. Dezember 2023 der Schweizerischen Post übergeben, mithin nach Ablauf der Beschwerdefrist, und ist folglich verspätet.

E. 3

Im Übrigen wäre die Eingabe des Beschwerdeführers auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht zu genügen vermag. Der Eingabe lässt sich nicht ansatzweise entnehmen, dass und inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss vom 19. Oktober 2023 - welcher ausschliesslich Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet (vgl. Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG) - gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.